

Legal Alert

E-Auszug aus dem *Landesgerichtsregister* mit gleicher Rechtskraft wie ein Papierausdruck

Juli 2012

Im Ergebnis der *Gesetzesnovelle* zum Landesgerichtsregister nahm das Justizministerium am 29. Juni 2012 ein Abrufsystem für E-Auszüge aus dem Landesgerichtsregister in Betrieb. Jetzt dürfen die Interessierten auch die elektronische Fassung der Auszüge verwenden oder sich auch diese sofort ausdrucken lassen. Dem so generierten Auszug kommt rechtlich die gleiche Bedeutung zu wie dem herkömmlichen Ausdruck, den man bei der Zentralen Auskunftsstelle des Landesgerichtsregisters bekommt und der mit dem entsprechenden Stempelabdruck versehen wird.

Die Novelle, aufgrund deren der E-Auszug aus dem Unternehmerregister verwendet werden darf, gilt ab Beginn dieses Jahres; mit ihr ist auch die entsprechende Durchführungsverordnung in Kraft getreten. Laut den geänderten Vorschriften (Artikel 4 Absatz 4a und 4aa des Gesetzes über das Landesgerichtsregister)

stellt die Zentrale Auskunftsstelle unentgeltlich in allgemein zugänglichen IT-Netzen die aktuellen Angaben zu den im Register eingetragenen Unternehmen sowie ein Verzeichnis von im Katalog enthaltenen Unterlagen zur Verfügung. Den selbständig abgerufenen Ausdrucken aktueller Angaben zu den im Register eingetragenen Unternehmen kommt die gleiche Rechtskraft wie den Urkunden laut Absatz 3, die durch die Zentrale Auskunftsstelle ausgestellt werden, zu, sofern sie Merkmale aufweisen, aufgrund deren sie mit den Angaben im Register überprüft werden können.

E-Auszüge aus dem Landesgerichtsregister, die über das E-Portal des Justizministeriums abgerufen werden, können sowohl in elektronischer Form als auch eines selbst ausgedruckten Ausdrucks weiter verwendet werden.

Ist aber in einem Verfahren nicht möglich, die elektronische Form zu verwenden, hat der Einreichende eine Erklärung über die Übereinstimmung des Papierauszugs mit dem abgerufenen E-Auszug abzugeben.

Wie kommt man zu einem E-Auszug?

Die Suchmaschine, über die die aktuelle Abschrift zu einem im Landesgerichtsregister eingetragenen Unternehmen abgerufen werden kann, ist auf der [Website des Justizministeriums](#).

Das System ermöglicht auch, die E-Auszüge zu verifizieren; dazu wird im entsprechenden Feld ein Identifikationscode, mit dem jede elektronisch generierte Abschrift aus dem Landesgerichtsregister versehen wird, eingegeben. Die Suchmaschine erstellt dann eine Kopie des früher abgerufenen Auszugs, die dann zum Nachweis verwendet werden kann, ob der jeweilige E-Auszug zwischenzeitlich nicht verändert worden ist.

Vorteile

Die Nutzung der Suchmaschine und der Abruf sowie die Überprüfung der E-Auszüge sind unentgeltlich. Dadurch lassen sich nicht nur Kosten (für eine herkömmliche Abschrift wird eine Gebühr von 30 Zloty erhoben), sondern vor allem die Zeit sparen, die für die Ausfüllung und Einreichung des Antrags anfällt. Durch den E-Auszug entfällt auch die Notwendigkeit, die Abschriften regelmäßig zu bestellen; nun werden sie nur dann abgerufen, wenn sie tatsächlich gebraucht werden. Ein Besuch im Gericht wird nur dann notwendig werden, wenn eine vollständige Abschrift, die zusätzlich alle, auch die historischen Daten enthält, benötigt wird.

Jacek Pakuła
+48 22 50 50 773
E-mail ►



WIERZBOWSKI EVERSHEDES